

Gegenüberstellung FAG 2017-2021 und FAG 2022-2023



	2017-2021 (Festsetzung 30.03.2017)			ab 2022-2023 (Kabinettsbeschluss 07.12.2021)			+/- FAG 2017-2021/ FAG 2022-2023		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.627.999.981			1.735.000.000			107.000.019		
Konsumtive Zuweisungen	1.437.999.981			1.545.000.000			107.000.019		
Investitionspauschale (§ 16)	150.000.000			150.000.000			0		
Ausgleichsstock (§ 17)	40.000.000			40.000.000			0		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	384.452.640			461.770.600			77.317.960		
- Auftragskostenpauschale	153.678.400	106.853.300	113.908.300	208.181.400	127.252.500	126.336.700	54.503.000	20.399.200	12.428.400
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.745.664	1.125.227		0	0		-3.745.664	-1.125.227	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.770.886	1.132.805		0	0		-3.770.886	-1.132.805	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	238.058			0			-238.058	0	
Summe übertragener Wirkungskreis	161.433.008	109.111.332	113.908.300	208.181.400	127.252.500	126.336.700	46.748.392	18.141.168	12.428.400
Eigener Wirkungskreis	1.053.547.341			1.083.229.400			29.682.059		
Bes. Ergänzungszuweisungen	237.500.000			236.079.400			-1.420.600		
- § 7: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	68.000.000	32.000.000		47.977.100	26.274.800		-20.022.900	-5.725.200	
- § 8: Sozialhilfe (SGB XII) weggefallen	0	0		0	0		0	0	
- § 9: Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	52.800.000	27.200.000		65.312.700	38.606.700		12.512.700	11.406.700	
- § 10: Schülerbeförderung	22.500.000	2.500.000		22.005.700	3.449.900		-494.300	949.900	
- § 11: Kreisstraßenunterhaltung	31.850.000	650.000		31.847.900	604.600		-2.100	-45.400	
	175.150.000	62.350.000		167.143.400	68.936.000		-8.006.600	6.586.000	
- § 12: Schlüsselzuweisungen	816.047.341			847.150.000			31.102.659		
	195.851.362	252.974.676	367.221.303	183.668.856	275.048.830	388.432.314	-12.182.506	22.074.154	21.211.011
Summe eigener Wirkungskreis	371.001.362	315.324.676	367.221.303	350.812.256	343.984.830	388.432.314	-20.189.106	28.660.154	21.211.011
Summe übertragener und eigener Wk	532.434.370	424.436.008	481.129.603	558.993.656	471.237.330	514.769.014	26.559.286	46.801.322	33.639.411
	1.437.999.981			1.545.000.000			107.000.019		
- § 16: Investitionspauschale	150.000.000			150.000.000			0		
Vorkontingentierung (ab 2018: 25 Mio. Euro)	25.000.000			0			-25.000.000		
	25.000.000	31.250.000	68.750.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000	5.000.000	6.250.000	13.750.000
Gesamt FAG	557.434.370	455.686.008	549.879.603	588.993.656	508.737.330	597.269.014	31.559.286	53.051.322	47.389.411
Kommunalpauschale	80.000.000			45.000.000			-35.000.000		
	16.000.000	20.000.000	44.000.000	9.000.000	11.250.000	24.750.000	-7.000.000	-8.750.000	-19.250.000
Kreisstraßenansatz Landeshaushalt	10.000.000			45.000.000			35.000.000		
	10.000.000	0	0	44.161.658	838.342	0	34.161.658	838.342	0
Gesamt FAG + Extra Landeshaushalt	583.434.370	475.686.008	593.879.603	642.155.314	520.825.672	622.019.014	58.720.944	45.139.664	28.139.411

Beschreibung der inhaltlichen Leistungen des Gutachtens zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2024

Rahmenbedingungen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zeichnet sich verantwortlich für die Durchführung, Analyse und Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt, welcher eine der Hauptsäulen der kommunalen Einnahmen darstellt. Dabei stellt der Finanzausgleich nicht nur die Finanzausstattung der kommunalen Ebene insgesamt sicher, sondern bewirkt durch die Verteilung differenzierter Zuweisungen einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden und Landkreisen.

Nach dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 sind die Koalitionspartner übereingekommen, das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz zunächst für die Jahre 2022 und 2023 dem Grunde nach fortzuschreiben. Nachdem die Finanzausgleichsmasse zuletzt für fünf Jahre festgeschrieben war, ist nunmehr eine Aktualisierung erforderlich. Die Finanzausgleichsmasse wird auf der Grundlage aktueller Statistiken neu berechnet, um für jede kommunale Gruppe eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung garantieren zu können. Im Ergebnis dieser Berechnung wird die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 1,735 Milliarden Euro betragen. Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen wird in diesen beiden Jahren nicht verändert.

Mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Landtagsdrucksache 8/463 vom 8. Dezember 2021) werden diese Vorgaben des Koalitionsvertrages umgesetzt. Die Finanzausgleichsmasse ist bedarfsorientiert auf der Grundlage aktueller Finanzstatistiken für jede kommunale Gruppe separat ermittelt worden. Diese Ermittlung umfasst auch die Aufteilung der für jede kommunale Gruppe ermittelte Gesamtmasse auf die einzelnen Teilmassen der Finanzausgleichsmasse. Wegen der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf, der zurzeit im Landtag beraten wird, verwiesen.

Nach dem Koalitionsvertrag sind sich die Koalitionspartner einig, dass bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen stärker auf eine effizientere Binnenverteilung geachtet werden muss, damit besonders strukturschwache Gemeinden besser unterstützt werden können. Dazu sollen die Kriterien zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen, insbesondere die Berechnung der Bedarfsmesszahl, auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens geprüft werden. Ziel der Koalitionspartner ist, die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2024 umzusetzen. Für das

Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2024 streben die Koalitionspartner ein Festbetrags-FAG an, das bis zum Jahr 2026 gilt.

Damit das System des Finanzausgleiches in Sachsen-Anhalt auch im kommenden Jahrzehnt zu einer sachgerechten Finanzausstattung aller Kommunen beiträgt, ist zu prüfen, in welchem Umfang das derzeitige System des horizontalen Finanzausgleichs den ökonomischen und demografischen Veränderungen gerecht wird und welche Anpassungen angezeigt sind. Da solche Anpassungen erheblich in bestehende Finanzströme eingreifen, müssen sie mit Bedacht gewählt und sachlich begründet sein. Verfassungsrechtliche Grundsätze sind zu wahren. Das Finanzausgleichssystem soll in Sachsen-Anhalt auf qualifizierten, statistisch gesicherten Daten beruhen.

Die Faktoren zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen sind letztmalig im Jahr 2012 gutachterlich untersucht worden (Ingolf Deubel, Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt – Bestandsaufnahmen und Perspektiven bis zum Jahr 2020).

Leistungsbeschreibung

Unabhängig von der Höhe der im vertikalen Finanzausgleich ermittelten Schlüsselzuweisungsmassen für jede kommunale Gruppe soll die Sachgerechtigkeit der Verteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb jeder kommunalen Gruppe überprüft werden. Sofern sich Anpassungserfordernisse ergeben, sollen entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen sowie hinsichtlich ihrer sachlichen und monetären Wirkungen erörtert und bewertet werden. Dabei sollen insbesondere Verteilungsverbesserungen zugunsten der strukturschwachen Gemeinden untersucht werden.

Von der Untersuchung sollen die bestehenden Kriterien für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für alle drei kommunalen Gruppen erfasst werden. Dies sind:

- Finanzkraftumlage (Höhe, Ausgleichsfaktoren), § 12 Abs. 4 FAG
- Bedarfsmesszahl (Hauptansatz, Nebenansätze), § 13 FAG
- Steuerkraftmesszahl für Gemeinden, § 14 FAG
- Umlagekraftmesszahl für Landkreise, § 15 FAG
- Demografiefaktor, § 25 Abs. 1 FAG

Die Untersuchung soll sich auf Folgendes erstrecken:

- 1) Die Gemeinde- und Landkreisstrukturen sollen anhand Steuerkraft und bedarfsrelevanter Merkmale, soweit sie weitgehend nicht von den Kommunen gesteuert werden können, einer Analyse unterzogen werden. Die Ergebnisse sollen mit der Finanzsituation (z.B. Zuschussbedarfe, Verschuldung, Anteil für freiwillige Aufgaben) in den jeweiligen Strukturen abgeglichen werden und die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen

sollen festgestellt werden. Änderungen der Gebietsstrukturen sollen dabei nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Angesichts der demografischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt soll dabei herausgearbeitet werden, welche der relevanten Merkmale sowohl aktuell als auch künftig nicht ausreichend von der Gesamteinwohnerzahl abgebildet werden.

Ziel ist es, für den Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt geeignete Handlungsfelder abzuleiten, die in die Verteilung der Schlüsselzuweisungen einfließen sollen.

- 2) Für die unter 1) ermittelten Handlungsfelder sind mögliche Lösungsansätze für die Schlüsselmassenverteilung je kommunale Gruppe (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden) zu erörtern. Die als zielführend eingeschätzten Lösungsansätze sind schließlich zu operationalisieren.

Das Zusammenwirken der Lösungsansätze sowie ihre Verteilungswirkungen sind in Simulationsrechnungen darzustellen. Sofern größere Verwerfungen auftreten, sollen Übergangsszenarien skizziert werden.

- 3) Im Rahmen der unter 1) und 2) durchzuführenden Untersuchungen sollen insbesondere nachfolgende Themenbereichen mit in die Betrachtung einbezogen werden:

- a) **Einwohnergewichtung**

- Prüfung, ob die Einwohnergewichtung (u. a. Hauptansatzansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden) in den einzelnen kommunalen Gruppen noch die tatsächlichen Bedarfe abbildet oder ggf. neu zu justieren ist.

- b) **Zentralörtlichkeit**

- Operationalisierung der „Zentralörtlichkeit“ (Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum) durch Kriterien, die den Anforderungen eines sachgerechten Finanzausgleichssystems genügen.
- Anwendung der Kriterien auf die Gemeindestruktur in Sachsen-Anhalt und Bewertung im Hinblick auf die durch die Gemeindezusammenschlüsse nach der Gemeindegebietsreform erfolgten Strukturveränderungen.
- Beantwortung der Frage, welche Zentren bzw. welche Verflechtungsbereiche eine Finanzkraftstärkung in welchem Umfang bedürfen.

- c) **Verbandsgemeinden**

- Prüfung, inwieweit Verbandsgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden einer zusätzlichen Finanzkraftstärkung bedürfen.

- d) **Fläche**

- Prüfung, inwieweit die Fläche der Gemeinden und Landkreise zu erhöhten Finanzbedarfen führt.
- e) Alter und Demografie
- Analyse der Netto-Kostenentwicklung innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppen in altersabhängigen Aufgabenbereichen.
 - Analyse des Gemeindeanteils an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsarten und deren Gewicht im Rahmen der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit (U6-Faktor).
- f) Touristische Orte
- Prüfung, inwieweit die staatliche Anerkennung als Kur- und/oder Erholungsorte zu erhöhten Finanzbedarfen führt, die mit der allgemeinen Einwohnergewichtung nicht abgedeckt werden können.
- g) Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden („Grundsicherung“)
- Sofern sich aus der Analyse ergibt, dass unabhängig von etwaigen Nebenansätzen eine weitere Stärkung der Finanzkraft kleiner Gemeinden erforderlich ist, sind verfassungsrechtlich tragfähige Modelle einer Grundfinanzierung (z. B. Sockelgrenzen oder einwohnerunabhängige Beträge) zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Anreizwirkung zu bewerten.
- h) Einwohnergewichtung der Landkreise
- Prüfung, inwieweit Änderungen bei der Bedarfsbemessung der Landkreise erforderlich sind.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt (K.d.ö.R.)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerium für Inneres und Sport

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus

Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdischen Glaubens in Sachsen-Anhalt

Im Staatsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 ist in Artikel 6 „Friedhöfe“ mit Schlussprotokoll festgehalten, dass der Landesverband die Bestattungsmöglichkeit für alle jüdischen Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet und dass das Land sich gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützend verwendet.

Die Unterzeichnenden der nachfolgenden Erklärung wissen sich diesen Grundsätzen verpflichtet.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern, bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen nach den in dieser Erklärung niedergeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.

Der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt setzt sich dafür ein, dass die nachfolgende Erklärung für alle Personen jüdischen Glaubens im Sinne des Staatsvertrags von 2006 gilt, unabhängig von der Frage, ob und in welcher jüdischen Gemeinde sie Mitglied waren oder sind.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Grundsätze formuliert:

1) Verkürzung der Bestattungsfrist bei der Bestattung von verstorbenen Personen jüdischen Glaubens

Eine traditionelle jüdischen Bestattung soll innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod (bis zum nächsten Abend) stattfinden.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass durch den rechtklärenden Erlass des MS vom 31. Mai 2016 (Az.: 21.02.-12260) die Möglichkeit der Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 17 Abs. 1 BestattG LSA besteht. Die Möglichkeit der bestattungsrechtlichen Anerkennung vorläufiger Sterbeurkunden nach § 7 Abs. 2 PersV ist gegeben.

2) Kostenübernahme bei mittellosen bestattungssorgepflichtigen Angehörigen von verstorbenen Personen jüdischen Glaubens

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden von den Trägern der Sozialhilfe übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass im Falle einer Bestattung von verstorbenen Personen jüdischen Glaubens das Brauchtum und die religiösen Gepflogenheiten für eine jüdische Bestattung bei der Kostenübernahme gemäß § 74 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören vor allem folgende religionsbedingte Vorgaben:

- Verstorbene Personen jüdischen Glaubens müssen auf einem jüdischen Friedhof (Friedhof, der nach religiösem Ritus eingeweiht ist) beigesetzt werden.
- Gräber auf einem jüdischen Friedhof verlangen zwingend einen Grabstein.
- Es sind nur Erdbestattungen zulässig.
- Eine Bestattung setzt eine rituelle Waschung des Leichnams durch die Chewra Kaddischa (Beerdigungsbruderschaft) voraus.

- An jüdischen Festtagen und am Vorabend von Schabbat sind die jüdischen Friedhöfe geschlossen, daher finden an diesen Tagen bzw. in dieser Zeit keine Beisetzungen statt da.

Die jüdischen Gemeinden haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 19 Abs. 3 BestattG LSA eigene Friedhöfe angelegt und gemäß § 25 Abs. 2 BestattG LSA eigene Gebührensatzungen erlassen. Die Kosten für jüdische Bestattungen sind in der Höhe der Gebührenordnung der jüdischen Gemeinden (K.d.ö.R.) als Friedhofsträger der jüdischen Friedhöfe zu übernehmen.

3) Bearbeitungsfristen bei Kostenübernahme nach § 74 SGB XII

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass bei längeren Bearbeitungsfristen von Kostenerstattungsanträgen nach § 74 SGB XII Vorschusszahlungen gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I zur Abwendung von Notlagen möglich sind.

4) Keine Erhebung einer Kautionszahlung im Sinne einer bloßen Sicherheitsleistung;

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass es den jüdischen Gemeinden (K.d.ö.R.) als Träger der jüdischen Friedhöfe nach § 25 Abs. 2 BestattG LSA überlassen bleibt, Einzelheiten in den Satzungen oder Benutzungsordnungen der von ihnen verwalteten Friedhöfe zu regeln. Die Gebührenerhebung nach öffentlichem Recht auf Grundlage von Satzungen ist elementares Recht der jüdischen Gemeinden als Friedhofsträger. Voraus- oder Kautionszahlungen als Sicherheitsleistung gegenüber bestattungssorgepflichtigen Personen werden von den jüdischen Gemeinden nicht erhoben.

5) Bestattung von Amts wegen (Ordnungsamtsbestattung)

Jede Bestattung, welche auf behördliche Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA erfolgt, ist unter Beachtung des § 1 Abs. 1 BestattG LSA als Einzelfall zu betrachten.

Die Unterzeichnenden stimmen überein, dass bei einer Bestattung auf behördliche Anordnung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA (sog. Ordnungsamtsbestattungen) der verfassungsrechtlich geschützte, über den Tod hinauswirkende Wille der

verstorbenen Person bezüglich der Bestattungsart zu beachten ist. In diesem Sinne sind bei der Bestattung von verstorbenen Personen jüdischen Glaubens die unter Ziffer 2 benannten religionsbedingten Vorgaben zu beachten.

Der Landesverband der jüdischen Gemeinden wird für Menschen jüdischen Glaubens Handlungsempfehlungen geben, wie sie Behörden in Zweifelsfällen schnell und unkompliziert von ihrer Religionszugehörigkeit Kenntnis verschaffen können. Die zuständigen Ordnungsämter werden hierüber informiert.

In Zweifelsfällen sollen die Ordnungsämter bei den Klärungen der Zugehörigkeit von verstorbenen Personen jüdischen Glaubens mit den jüdischen Gemeinden oder dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt zusammenarbeiten.

6) Vernetzung der handelnden Behörden und Institutionen

Die Unterzeichnenden bekennen sich dazu, einvernehmliche Lösungen finden zu wollen. Ist dies nicht möglich, steht der Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus der Landesregierung unterstützend zur Verfügung. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern, den Ansprechpartner der Landesregierung in Zweifelsfällen frühzeitig einzubeziehen. Die unterzeichnenden Parteien benennen ihm ihrerseits Ansprechpersonen auf Arbeitsebene, mit deren Hilfe in Zweifelsfällen schnell und der Situation angemessen gehandelt werden kann.

7) Überprüfung

Die Unterzeichnenden werden die Tragfähigkeit dieser Vereinbarung auf Wunsch einer unterzeichnenden Seite überprüfen. Der Ansprechpartner der Landesregierung wird dann zu einer Beratung einladen.

(Unterschriften)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Vorsitzenden und
Geschäftsführer der Kreisverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage zu TOP 10.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-40 jl-ck

Datum
15.12.2021

Kreisumlage; Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene zu Kreisumlageverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmäßig informieren wir die Kreisverbände über wesentliche Entwicklungen zur Kreisumlage. Das betrifft neben der Aufkommensentwicklung auch die aktuelle Rechtsprechung. Mit-
ausgelöst durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sachsen-Anhalt in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl an Kreisumlageverfahren vor den Gerichten anhängig.

Gegenwärtig dürften rd. 100 Klagen zu Kreisumlagefestsetzungsverfahren anhängig sein. Das streitbefangene Kreisumlagevolumen dürfte sich damit auf über 250 Mio. Euro belaufen. Die Klagen betreffen die Zeiträume seit 2016 und verteilen sich zwischen den einzelnen Landkreisen sehr heterogen.

Die Thematik wurde zuletzt auch in der Presse aufgegriffen; so u. a. in der Volksstimme vom 02.09.2021 (**Anlage 1**).

Ministerpräsident Dr. Haseloff hat im Rahmen einer Telefonkonferenz am 02.09.2021 angekündigt, dass seitens des Landes das Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht werde, um zu erörtern, wie den zahlreichen Klageverfahren begegnet werden kann. In der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 wurde daraufhin die Bildung einer Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände vereinbart. Zielstellung der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges, welcher zeitnah umgesetzt werden soll, um im Ergebnis die Zahl der Klageverfahren zu reduzieren.

In einer Auftaktsitzung am 17.11.2021 unter Beteiligung der Staatssekretäre des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Inneres und Sport, sowie den beiden kommunalen Spitzenverbänden wurden bereits konkrete Maßnahmen z. T. kontrovers diskutiert.

Beide kommunale Spitzenverbände haben in der Auftaktsitzung insbesondere deutlich gemacht, dass die Kreisumlageproblematik in engem Zusammenhang mit der durch das Land zur Verfügung gestellten FAG-Masse zu sehen ist. Auf diesen Zusammenhang wurde im Übrigen auch wiederholt in der Presseberichterstattung hingewiesen.

Es wurde vereinbart, die diskutierten Maßnahmen in einem Berichtsentwurf zusammenzufassen. Dieser ist als **Anlage 2** diesem Schreiben beigelegt und enthält im Abschnitt 3 die bisher diskutierten Maßnahmen. Hierzu zählen u. a.:

- die im **Abschnitt 3. a)** in Aussicht gestellten überarbeiteten Verfahrenshinweise zur Erhebung der Kreisumlage nach Vorlage der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2021 (siehe hierzu E-Mail-Rundschreiben vom 28.09.2021),
- die im **Abschnitt 3. c)** in Aussicht gestellte gesetzliche Klarstellung der Heilungsvorschriften in § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG in Verbindung mit der Regelung zum Nachtragshaushalt in § 103 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 KVG aufgrund der vom Bundesverwaltungsgericht am 27.09.2021 angesprochenen Mehrdeutigkeit,
- die im **Abschnitt 3. d)** diskutierte Einführung eines Vorverfahrens bzw. Widerspruchsverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren durch Änderung von § 8a AG VwGO LSA,
- die im **Abschnitt 3. e)** in Aussicht gestellte erneute Klarstellung zur fehlenden Rechtsbehelfsverpflichtung,
- die im **Abschnitt 3. f)** erwähnte Möglichkeit einer politischen Erklärung der Landesregierung und
- die im **Abschnitt 3. g)** durch den Landkreistag geforderte Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch die Landkreise für zurückzuzahlende Kreisumlagen.

Neben der in Aussicht gestellten politischen Erklärung der Landesregierung werden gegenüber dem Status quo lediglich zwei neue Maßnahmen diskutiert, bei denen zudem kein Einvernehmen besteht. Dies sind die Einführung des Vorverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren gemäß § 8a AG VwGO LSA und die Inanspruchnahme des Ausgleichsstockerlasses durch die Landkreise für eventuelle Kreisumlagerückzahlungen.

In der Auftaktsitzung wurde zudem eine Mitgliederbeteiligung durch die Kommunalen Spitzenverbände verabredet. Aufgrund der vom Land gesetzten enorm kurzen Frist haben wir uns dazu entschlossen, dies durch eine Beteiligung der Kreisverbände zu gewährleisten.

Wir möchten Sie daher bitten, uns Ihre Einschätzungen zu dem Berichtsentwurf und den hier vorgesehenen Maßnahmen **bis zum 10.01.2022** zukommen zu lassen.

Bewertung aus Sicht der Landesgeschäftsstelle

Wie bereits erwähnt, sehen wir eine der Hauptursachen für die vielen anhängigen Kreisumlageverfahren in der nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen durch das FAG.

Auch der am 14.12.2021 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zum FAG 2022/2023 weist eklatante Fehler in der Bedarfsermittlung auf, die trotz der Erhöhung der FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro auf 1,735 Mrd. Euro zu einer politischen Deckelung der FAG-Masse führen. Dieser für uns wichtige Aspekt wurde im Berichtsentwurf im Abschnitt 3.g) aufgenommen, aber keiner konkreten Lösung zugeführt.

Trotz dieser deutlichen Kritik am FAG können wir uns der weiteren Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe nicht entziehen.

Einführung eines Vorverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren

Die im Abschnitt 3. d) vorgeschlagene Einführung eines Vorverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren wird von uns begrüßt. Dieses ermöglicht insbesondere bei bestimmten Verfahrensfragen die Möglichkeit der Selbstkontrolle und somit die Möglichkeit, fehlerhaftes Verwaltungshandeln ohne gerichtliche Befassung korrigieren zu können.

Praktische Relevanz dürfte das Vorverfahren vor allem bei offensichtlich fehlerhaften Berechnungen im Zusammenhang mit der Kreisumlagefestsetzung haben. Bezüglich konkret im Widerspruchsverfahren aufgeworfener Zweckmäßigkeitsfragen hinsichtlich der Ermittlungs- und Offenlegungspflicht bzgl. des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden dürfte das Vorverfahren jedoch an seine Grenzen stoßen. Denn der Kreistag dürfte auch im Widerspruchsverfahren häufig an seiner Einschätzung festhalten, dass er die Haushaltssatzung aus seiner Sicht ordnungsgemäß beschlossen hat.

Ergänzend gilt es daher auch, den fiskalischen Aspekt einzusparender Prozesskosten zu beachten. Einige der anhängigen Verfahren dürften aufgrund ausstehender obergerichtlicher Rechtsprechung vorsorglich initiiert worden sein. Damit sind jedoch stets nicht unwesentliche Prozesskosten verbunden. Hier kann das Vorverfahren durchaus Abhilfe schaffen, indem bis zur Klärung bestimmter Rechtsfragen das Ruhen des Widerspruchsverfahrens vereinbart wird.

Inanspruchnahme des Ausgleichsstockes

Zu der unter Abschnitt 3. g) vom Landkreistag Sachsen-Anhalt angesprochenen Inanspruchnahme des Ausgleichsstockes durch die Landkreise für jene Fälle, in denen es nicht gelingen sollte, offene Kreisumlagen vergangener Jahre zu erheben, haben wir uns in der Arbeitsgruppe bisher nicht positioniert.

Auch wenn die Landkreise in den zurückliegenden Jahren faktisch keine Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, ist kein Grund ersichtlich, warum nach der Systematik des § 17 FAG Landkreise vom Ausgleichsstock grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten. Inwieweit die bestehenden Regelungen zum § 17 FAG in Form des Runderlasses des MF „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ vom 21.03.2018 eine Inanspruchnahme ausschließen, wäre im Rahmen der fürs kommende Jahr in Aussicht gestellten Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses zu diskutieren.

Eine Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks würde bei dessen adäquater Erhöhung das Land in seiner Garantenstellung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen stärker in die Pflicht nehmen. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Kreisumlageproblematik in hohem Ausmaß auf die unzureichende Finanzerstattung durch das FAG zurückzuführen ist.

Die Rückmeldungen der Kreisverbände werden wir in die Diskussion der voraussichtlich am 18.01.2022 stattfindenden nächsten Arbeitsgruppensitzung einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Aufstand der Bürgermeister im Land

Gemeinden klagen gegen Kreisumlage/
Es geht um 280 Millionen Euro

Gemeinden müssen fast die Hälfte ihrer Einnahmen dem Landkreis abliefern. Bürgermeister klagen. 103 Verfahren laufen. Den Kreisen droht eine Rückzahlung von 280 Millionen Euro und damit der Kollaps. Solch eine Klagewelle gibt es in keinem anderen Bundesland.

Von Jens Schmidt

Magdeburg • Am 27. September erreicht die Klagewelle die höchste Instanz: Dann ruft das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Vertreter der Gemeinden Hecklingen und Barleben zur mündlichen Verhandlung. Streitsache: Die Kreisumlage aus dem Jahr 2017. Streitwert: 2,4 Millionen Euro im Falle Hecklingens und 4,9 Millionen Euro für Barleben. Beide halten die Umlage für rechtswidrig erhoben.

Sie sind nicht die einzigen. 81 Verfahren hängen bei den Verwaltungs- und Obergerichtsgerichten an. Weitere Gemeinden haben 22 Klagen angekündigt. Gestritten wird um die Zahlungen aus den Jahren 2017 bis 2021.

Es ist die deutschlandweit höchste Klagewelle gegen Kreisumlagen. „Das ist ein Phänomen, das wir fast ausschließlich in Sachsen-Anhalt sehen“, sagt Finanzdezernent Matthias Wohltmann vom Deutschen Landkreistag in Berlin.

Zum Hintergrund: Landkreise verfügen über keine eigenen Steuereinnahmen, sind aber für Schulgebäude, Straßen, Soziales und Jugendhilfe zuständig. Die Gelder bekommen sie vom Land – und

von ihren Gemeinden. Diese müssen einen beträchtlichen Teil ihrer jährlichen Einnahmen an die Landkreiskasse überweisen. In Sachsen-Anhalt sind es im Mittel 40 Prozent, bundesweit 41 Prozent. Der Salzlandkreis rangiert mit 47 Prozent (2017) und aktuell 43,5 Prozent in der Spitzengruppe. Verliert der Kreis, muss er 64 Millionen Euro an die Gemeinden zurückzahlen – bei einem Jahresetat von 390 Millionen Euro. Ähnlich sieht es in Mansfeld-Südharz aus. Klagesumme: 140 Millionen Euro – das sind sogar zwei Drittel des Jahresbudgets. Aus beiden Kreisen kommen die meisten Klagen.

Wohltmann sieht vor allem eine Ursache: „In Sachsen-Anhalt ist zu wenig Geld im System.“ In anderen Ländern wachse der Finanzausgleichstopf für die Kommunen jedes Jahr, sagt Wohltmann. Sachsen-Anhalt aber kürzte die Zuweisungen und hielt sie seit 2016 lediglich konstant – trotz steigender Kosten.

Beispiel Hecklingen im Salzlandkreis: Die Kleinstadt (7000 Einwohner) macht jedes Jahr 1,5 Millionen Euro Miese, soll aber mehr als 2 Millionen Euro Kreisumlage zahlen. „Wir haben kein Freibad und keine Bibliothek mehr, und unser Tafelsilber – zwei Schlösser – haben wir verkauft“, sagt Bürgermeister Uwe Epperlein. Vier Kitas und zwei Grundschulen seien zu unterhalten und die Straßenbeleuchtung könne man nicht auch noch abschalten. Epperlein weiß, dass der Adressat des Furors eigentlich der Falsche ist. „Der Landkreis und wir sitzen im selben Boot. Der Schuldige ist das Land.“ Doch gegen das kann Epperlein nicht klagen. **Seiten 2 und 4**

Anwälte machen das große Geschäft

Gemeinden klagen gegen Kreisumlage: Landkreisen droht Rückzahlung von 280 Millionen Euro und der Finanzkollaps

Fortsetzung von Seite 1.

Sachsen-Anhalts Landkreise drücken selber Liquiditätskredite von 268 Millionen Euro. „Das sind 165 Euro pro Kopf und ist damit die zweithöchste Belastung in Deutschland“, sagt Lothar Theel, Geschäftsführer des Landkreistags in Sachsen-Anhalt.

Sollten Sachsen-Anhalts Kreise 280 Millionen Euro an die Gemeinden zurückzahlen müssen, dürfte der Schuldenberg noch wachsen. Denn anders als über Kredite ließe sich das nicht lösen. Hinzu kommen Kosten für Anwälte und Gerichte sowie Strafzinsen. „Das tut weh“, sagt Landrat André Schröder (CDU/Salz-

landkreis). Sein Kollege Markus Bauer (SPD) sieht das Land in der Pflicht: Das sollte Gemeinden von Schulden entlasten und auskömmlich finanzieren – dann würden die auch nicht länger gegen Kreise klagen.

Prozesse sind teuer. Hecklingen zahlt allein für das Streitjahr 2017 und für zwei Instanzen bislang Anwaltskosten von 73 000 Euro – das sind drei Prozent der Streitsumme. Sollten alle klagenden Kommunen durch die Instanzen ziehen, befürchtet der Landkreistag Anwalts- und Gerichtskosten von 15 bis 20 Millionen Euro. „Darüber freuen sich nur die Anwälte“, sagt Ge-

schäftsführer Theel mit saurer Miene.

Sachsen-Anhalts Klagewelle hat nach Überzeugung vieler Landräte einen Antreiber: Rechtsanwalt Ulf Gundlach, der einen Großteil der klagenden Gemeinden vertritt. Der Professor war jahrelang im Innenministerium tätig, zuletzt von 2011 bis 2016 als Staatssekretär. Er kennt die Tücken der Kommunalfinanzen bestens. Basis aller Klagen ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus 2013: Die Kreise müssen beim Festsetzen der Umlage auch die Lage der Gemeinden berücksichtigen und dürfen ihre Interessen nicht rücksichtslos durchsetzen. Ein ge-



Landrat André Schröder
Anwalt :Ulf Gundlach

nügend sensibles und gerichtsfestes Abwägen aber hatte es in Sachsen-Anhalt meist nie gegeben – Gundlach wusste das. Dass der Ex-Politiker aus politischen Fehlern Kapital schlägt, halten Landräte für verwerflich; Götz Ulrich (Burgenlandkreis) nannte es mal „unan-

ständig“. Gundlach weist moralische Angriffe zurück. „Wenn die Landräte ein gutes Gewissen hätten, hätten sie dies nicht nötig“, sagte er schon 2018 der Volksstimme. In der Sache sollte Gundlach recht behalten. Bislang gewann er alle Klagen.

Mittlerweile betreiben die Landkreise hohen Aufwand, um die Umlage gerechter zu bestimmen. „Die Abwägungsakten sind schon dicker als der Haushalt“, sagt Rüdiger Erben (SPD), Kreistagsmitglied im Burgenlandkreis und Innenpolitiker im Landtag. Doch geklagt wird trotz des Aufwands munter weiter, weil Anwälte und Richter dennoch

Fehler finden. So hatten einige Kreise – ermuntert durch den Landtag – die strittigen Kreisumlagen neu ermittelt, waren am Ende aber auf denselben Prozentsatz gekommen. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg urteilte aber, dass nachträgliche Heilungen rechtswidrig seien. Die Landräte sind ratlos.

Vorm hohen Gericht in Leipzig geht es zum Beispiel darum, ob Abwägungsunterlagen und Zahlenkolonnen jedem gewählten Kreistagsmitglied vorgelegt werden müssen oder ob es – wie geschehen – ausreicht, wenn allein der Verwaltung die Zahlen bekannt sind. Landräte hoffen, dass die

obersten Richter darüber hinaus Grundsätzliches sagen, damit der Landtag klar regeln kann, wie Fehler geheilt und künftige Umlagen rechtssicher ermittelt werden können.

Die neue Koalition hat schon mal vereinbart, für schwache Gemeinden eine Grundsicherung einzuführen, damit sie aus dem Dauerminus kommen. „Die bisher dafür vorgesehenen 40 Millionen Euro pro Jahr werden aber nicht reichen“, meint SPD-Politiker Erben.

Ebbt nach dem Leipziger Urteil die Klagewelle ab? Anwalt Gundlach prophezeit: „Das wird nicht der letzte Prozess sein.“

Kommentar

Klagewelle brechen

Jens Schmidt

zum Aufstand der
Bürgermeister



Sachsen-Anhalts neue Koalition kann die deutschlandweit einzigartige kommunale Klagewelle gegen die Kreisumlage brechen. Zwei Dinge müssen schnell angepackt werden. Erstens: Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Grundsicherung für Gemeinden muss gut finanziert und schnellstens beschlossen werden. Denn es gibt Kommunen, die andernfalls nie und nimmer aus den roten Zahlen kommen. Nicht jedes Dorf kann ein florierendes Gewerbegebiet vor der Tür haben; jede Gemeinde aber braucht ein Mindestmaß an Geld für Straßen, Kita und Kultur. Zweitens: Nach dem Leipziger Urteil benötigen Landkreise und Verbandsgemeinden einen Leitfaden, der hilft, Umlagen künftig gerichtsfest zu erheben.

Zuletzt bleibt die Hoffnung, dass die obersten Richter einen Weg weisen, die fehlerhaften Umlagen aus der Vergangenheit im Nachhinein zu heilen. Andernfalls drohen den Landkreisen immense Rückzahlungen und Schulden. **Seite 1**



SACHSEN-ANHALT

Arbeitsgruppe auf Staatssekretäresebene zu Kreisumlageverfahren

Bericht vom 9. Dezember 2021

Unter Mitwirkung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landkreistages Sachsen-Anhalt sowie des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

1. Arbeitsauftrag

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013, 16. Juni 2015 und 29. Mai 2019 haben in jüngster Vergangenheit die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt nahezu alle angefochtenen Kreisumlagefestsetzungsverfahren beanstandet. Gegenwärtig sind 97 Klagen zu Kreisumlagefestsetzungsverfahren in einem Umfang von circa 254 Mio. € anhängig. Die einzelnen Klageverfahren sind aus der Anlage ersichtlich.

Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff und Herr Staatsminister Robra haben in einer Videokonferenz am 2. September 2021 mit den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte angekündigt, dass seitens des Landes das Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht werde, um zu erörtern, wie den zahlreichen Klageverfahren begegnet werden kann.

In der 19. Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) am 20. Oktober 2021 wurde vereinbart, eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene zu bilden, um sich mit der Thematik zu befassen. Zielstellung war es, zeitnah einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, um im Ergebnis die Zahl der Klageverfahren zu reduzieren.

2. Verfahren

In der Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe am 17. November 2021 sind die grundsätzlichen Herausforderungen der Kreisumlagefestsetzung herausgearbeitet worden. Bisher ergriffene Maßnahmen und deren Auswirkungen wurden erläutert.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe die jüngst zu der Thematik ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und deren Leitsätze eingeordnet.

Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse hat sich die Arbeitsgruppe mit verschiedenen Handlungsoptionen auseinandergesetzt und verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet.

3. Beratungsergebnisse

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zu folgenden Beratungsergebnissen gelangt:

a) Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

Hinsichtlich der Kreisumlagefestsetzungsverfahren der Landkreise Salzlandkreis und Börde hat das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27. September 2021 den Revisionen der Landkreise stattgegeben, die entsprechenden Berufungsurteile aufgehoben und

beide Verfahren an das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht soll klären, ob den Kreistagen vor Beschlussfassung über die Heilungssatzungsbestimmungen die grundlegenden Haushaltsdaten der betroffenen Gemeinden („Bedarfsansätze“) vorgelegen haben. Dann wäre die von der Rechtsprechung geforderten „Offenlegungspflicht“ gewahrt. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, wie die neu in §§ 100 und 103 KVG LSA eingefügten Heilungsvorschriften auszulegen sind.

Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Die Verwaltung des Bundesverwaltungsgerichtes hat mitgeteilt, dass damit voraussichtlich bis zum Ende des Jahres zu rechnen ist.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind übereingekommen, dass das Ministerium für Inneres und Sport die Entscheidungsgründe der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden auswerten und entsprechende Verfahrenshinweise erlassen soll. In diesen Verfahrenshinweisen soll darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung die bisher streitigen Verfahrensfragen zum Kreisumlageerhebungsverfahren abschließend entschieden hat und Klagen zu diesem Themenkomplex nicht mehr zielführend sind.

b) Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Verfahren der Kreisumlagefestsetzung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass die Landkreise auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. Februar 2019, der die Verfahrenshinweise des Landkreistages einschließt, den wesentlichen Verfahrensanforderungen nachkommen und damit ihren Ermittlungs- und Beteiligungspflichten gerecht werden. Der Verfahrensvorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt ist nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020 noch einmal fortgeschrieben worden und liegt allen Landkreisen vor.

Daher wird kein Bedarf an einer gesetzlichen Regelung zum Verfahren der Kreisumlagefestsetzung gesehen.

c) Klarstellung der Heilungsvorschriften im Kommunalverfassungsgesetz

Der Gesetzgeber hat in der letzten Legislaturperiode mit § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA und § 103 Abs.1 Satz 1 Hs. 2 KVG LSA die Aufnahme von Heilungsvorschriften in das Kommunalverfassungsgesetz beschlossen.

Mit seiner Entscheidung vom 27. September 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, dass es die landesgesetzliche Heilungsmöglichkeit mit Bundesverfassungsrecht für vereinbar hält. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 103 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA im Zusammenwirken mit § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA mehrdeutig erscheint.

Insoweit sind sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe einig, dass die Vorschrift angepasst werden soll, um auch die Heilung von Nachtragshaushaltssatzungen rechtssicher zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund soll eine Änderung des § 103 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nach Auffassung der Arbeitsgruppe unverzüglich nach Vorliegen der Entscheidungsgründe der vorstehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen, damit die Klarstellung im Rahmen der Entscheidungen des Obergerichtes Sachsen-Anhalt Berücksichtigung finden kann.

d) Einführung eines Vorverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren

Um die Belastungen der kommunalen Haushalte durch die mit den Verfahren einhergehenden erheblichen Prozesskosten zu verringern und Klagen vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden, wurde die Einführung eines Vorverfahrens gegen Kreisumlagefestsetzungsbescheide durch eine Änderung von § 8 a AG VwGO LSA diskutiert.

Mit der Einführung eines Vorverfahrens würde die Möglichkeit eröffnet werden, bei Klagen gegen Kreisumlagefestsetzungsbescheide Musterverfahren durchzuführen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt begrüßt den Vorschlag, da neben der finanziellen Entlastung die Möglichkeit besteht, Kreisumlagebescheide unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung noch einmal prüfen zu können.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hatte erbeten vor einer abschließenden Einschätzung der Thematik seine Mitglieder zu beteiligen.

Anmerkung: Mit Schreiben vom 26. November 2021 hat der Landkreistag Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass er nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern den Lösungsansatz für nicht zielführend erachtet und daher ablehnt. Das Widerspruchsverfahren biete bei unterschiedlichen Auffassungen über die rechtmäßige Beschlussfassung des Kreistages zur Haushaltssatzung keinen geeigneten Lösungsansatz und verzögere die Rechtskraft des Kreisumlagebescheides.

e) Keine Pflicht der Hauptverwaltungsbeamten Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen

Mit Erlass vom 21. Februar 2019 hat das Ministerium für Inneres und Sport darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der noch nicht rechtskräftigen Rechtsprechung keine Pflicht für Hauptverwaltungsbeamte besteht, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen. Insoweit könnten auch keine Haftungsansprüche entstehen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich darauf verständigt, dass in dem durch das Ministerium für Inneres und Sport zu erarbeitenden Verfahrenshinweis (s.o. Ziffer 3a) erneut auf diese Sach- und Rechtslage hingewiesen werden soll.

f) Politische Erklärung

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber hinaus einig, dass eine politische Erklärung der Landesregierung dazu beitragen könnte, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als geklärt anzusehende Rechtslage zu den Kreisumlagefestsetzungsverfahren entsprechend zu kommunizieren, was insgesamt zur Befriedung der Gesamtsituation beitragen dürfte. Vorstellbar in diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine entsprechende Erklärung des Ministerpräsidenten in den Veröffentlichungsblättern der kommunalen Spitzenverbände.

g) Ausgleich durch das Land

Die kommunalen Spitzenverbände verwiesen auf den engen Zusammenhang der anhängigen Kreisumlageverfahren mit der durch das Land zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt verwies zusätzlich auf die Notwendigkeit, offene Kreisumlagebeträge, deren rückwirkende Einholung nicht mehr möglich ist, über den Ausgleichsstock auszugleichen.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt bekräftigte seine Forderung, Landkreisen einen finanziellen Ausgleich aus dem Ausgleichsstock zu gewähren, soweit es nicht gelingen sollte, offene Kreisumlagen vergangener Jahre zu erheben. Eine abschließende Diskussion wurde hierzu in der Arbeitsgruppe nicht geführt.

h) Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Rechtsprechung zur Kreisumlageerhebung auf die Verbandsgemeindeumlageerhebung übertragbar ist (vgl. OVG LSA, Urte. v. 16.07.2020 -4 L 176/19-). Die vorstehenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe gelten für die Verbandsgemeindeumlage insofern entsprechend.

4. Ergebnisse der Arbeitsgruppe

a) Die Arbeitsgruppe hat sich einvernehmlich auf die Umsetzung folgender Maßnahmen verständigt:

- Überarbeitung des Erlasses vom 21. Februar 2019 zu Verfahrenshinweisen bei der Kreisumlagefestsetzung durch das Ministerium für Inneres und Sport
 - Berücksichtigung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020, der Urteilsbegründung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2021 sowie der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Oktober 2021
 - Erneuter Hinweis, dass keine Pflicht der Hauptverwaltungsbeamten besteht Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen
- Keine gesetzliche Regelung zum Verfahren der Kreisumlagefestsetzung erforderlich
- Klarstellung der Heilungsvorschrift im Kommunalverfassungsgesetz
- Abgabe einer politischen Erklärung der Landesregierung

b) In der Arbeitsgruppe besteht kein Einvernehmen zu folgenden Maßnahmen:

- Die Einführung eines Vorverfahrens für Kreisumlagefestsetzungsverfahren durch Änderung von § 8 a AG VwGO
- Ausgleich durch das Land aus dem Ausgleichsstock.

5. Ausblick/Zeitschiene

30.11.2021 : Versenden des mit MF abgestimmten Ergebnispapiers an kommunale Spitzenverbände

03.12.2021 : Rückäußerung der kommunalen Spitzenverbände zum übersandten Ergebnispapier

20.12.2021 : Rückäußerung der kommunalen Spitzenverbände zur Einbeziehung von Praktikern bzw. zu ggf. weiterem Gesprächsbedarf

18.01.2022 : Vorsorgliche Terminierung eines zweiten Sitzungstermins (mit der Möglichkeit für die kommunalen Spitzenverbände, Praktiker zur Sitzung hinzuzuziehen)